

b) Er ist verpflichtet, jede Veränderung der Verschlusseinrichtung in der im § 21 festgesetzten Weise dem zuständigen Zollamte, bevor er die weitere Anweisung der Waren mittels Anlagenscheines beantragt, zu melden und dafür zu sorgen, daß der Zollverschluß nicht beschädigt und keine Vorkehrung getroffen wird, welche einen Zugang zu den Waren ohne Verletzung des Zollverschlusses ermöglicht.

c) Er ist verpflichtet, jeden Eigentumswechsel binnen 14 Tagen anzumelden und gleichzeitig die Bewilligung zur Beantragung der Anweisung von Waren mittels Anlagenscheines zurückzustellen. Der neue Eigentümer, welchem die Bewilligung bereits erteilt worden ist, hat die gleiche Verpflichtung.

V. Strafbestimmungen.

§ 22. (1) Falls der Schiffseigner gegen die Bestimmungen des § 24 handeln sollte, kann ihm die Kreis Zollverwaltung gemäß § 23 eine Geldstrafe bis zu 6000 K^o auferlegen. Diese Geldstrafe wird jedoch nicht verhängt, wenn die Verletzung der Vorschriften ohne Willen und Wissen des Schiffseigners, oder soweit dieser nicht persönlich das Gewerbe ausübt, ohne Willen und Wissen seines Vertreters begangen wurde und wenn keinem von ihnen ein grobes Versehen zur Last fällt.

(2) Neben der Geldstrafe kann die Kreis Zollverwaltung nach freiem Ermessen die Bewilligung auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen. Auf eine unbestimmte Zeit kann die Bewilligung entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß auf einem Schiffe nachträglich heimliche oder schwer aufzudeckende Räume geschaffen oder Veränderungen an der amtlich anerkannten Verschlusseinrichtung vorgenommen wurden oder wenn Vorkehrungen getroffen worden sind, welche einen Zugang zu den Waren ohne Verletzung des Verschlusses ermöglichen.

(3) Falls der Schiffsführer der Absicht einer unredlichen Benützung der im Abf. (2) angeführten Veränderungen oder Vorkehrungen überführt oder falls ihm eine absichtliche Verletzung des Zollverschlusses nachgewiesen wurde, kann die Zollverwaltung dessen Beschäftigung als Führer eines unter Zoll-